Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Abteilung Klima

07.09.2020

Auftrag UREK-N: Förderung erneuerbare Flugtreibstoffe aus dem Klimafonds

Bericht zuhanden der UREK-N

17.071 n Totalrevision des CO_2-Gesetzes nach 2020

1 Ausgangslage

Der Nationalrat hat in der Sommersession 2020 in Artikel 40*a* E-CO_2-Gesetz zwei Fördertatbestände für die Luftfahrt beschlossen; einen allgemein formulierten Grundsatz in Absatz 1bis und spezifische Abstufungen für die Beimischung erneuerbarer Flugtreibstoffe in Absatz 1ter. Letzterer wird der Ständerat voraussichtlich streichen. An der Sitzung vom 1. September bat die UREK-N, Alternativen aufzuzeigen, wie der Wille zur Förderung erneuerbarer Flugtreibstoffe zum Ausdruck gebracht werden kann.

2 Ergänzung im Gesetz

Der Artikel 40*a* Absatz 1bis im E-CO_2-Gesetz könnte wie folgt ergänzt werden:

> Aus dem Klimafonds kann höchstens der Betrag, der aus der Flugticketabgabe in den Klimafonds eingelegt wurde, für Massnahmen zur verbindlichen, wirksamen, innovativen und direkten Verminderung der Klimawirkung des Luftverkehrs eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Massnahmen, welche die Verfügbarkeit von erneuerbaren Flugtreibstoffen erhöhen. Der Bundesrat…

Beurteilung: Dieser Zusatz schafft wiederum eine Differenz zum Ständerat, ohne dass materiell viel konkretisiert wird. Die Beimischung erneuerbarer Flugtreibstoffe dürfte angesichts mangelnder Alternativen bei der Antriebstechnologie bis auf weiteres die einzige direkt wirksame Massnahme zur Verminderung der Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr sein. Im Vordergrund steht dabei die Optimierung von Herstellungs- und Lieferprozessen sowie die Skalierung der Produktion, damit die Kosten sinken. Die direkte Subventionierung der Beimischung von erneuerbaren Flugtreibstoffen hingegen wäre nicht konform mit der Innovationsförderung. Artikel 45 E-CO_2-Gesetz sieht vor, dass der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlässt. Eine zusätzliche Bestimmung, die diesen Auftrag für die erneuerbaren Flugtreibstoffe spezifiziert, ist daher weder nötig noch zielführend.

3 Votum zuhanden der Materialien

Die Kommissionssprecher könnten zuhanden der Materialien präzisieren, dass bei den CO_2-wirksamen Massnahmen im Luftverkehr vor allem die Beimischung erneuerbarer Treibstoffe im Vordergrund steht und dabei betonen, dass die Produktion und die Prozessoptimierung gefördert werden sollen mit dem Ziel, erneuerbare Flugtreibstoffe in grösseren Mengen und zu geringeren Kosten bereitzustellen. Alternativ könnte Frau Bundespräsidentin Sommaruga eine diesbezügliche Frage aus dem Rat zuhanden der Materialen beantworten.

233.11-00005/00002/00002/00005/00018/R041-3444

Beurteilung: Diese Vorgehensweise würde erlauben, diese Differenz zu bereinigen. Der Bundesrat könnte später bei der Festlegung der Ausführungsbestimmungen den Stand der Forschung berücksichtigen.